

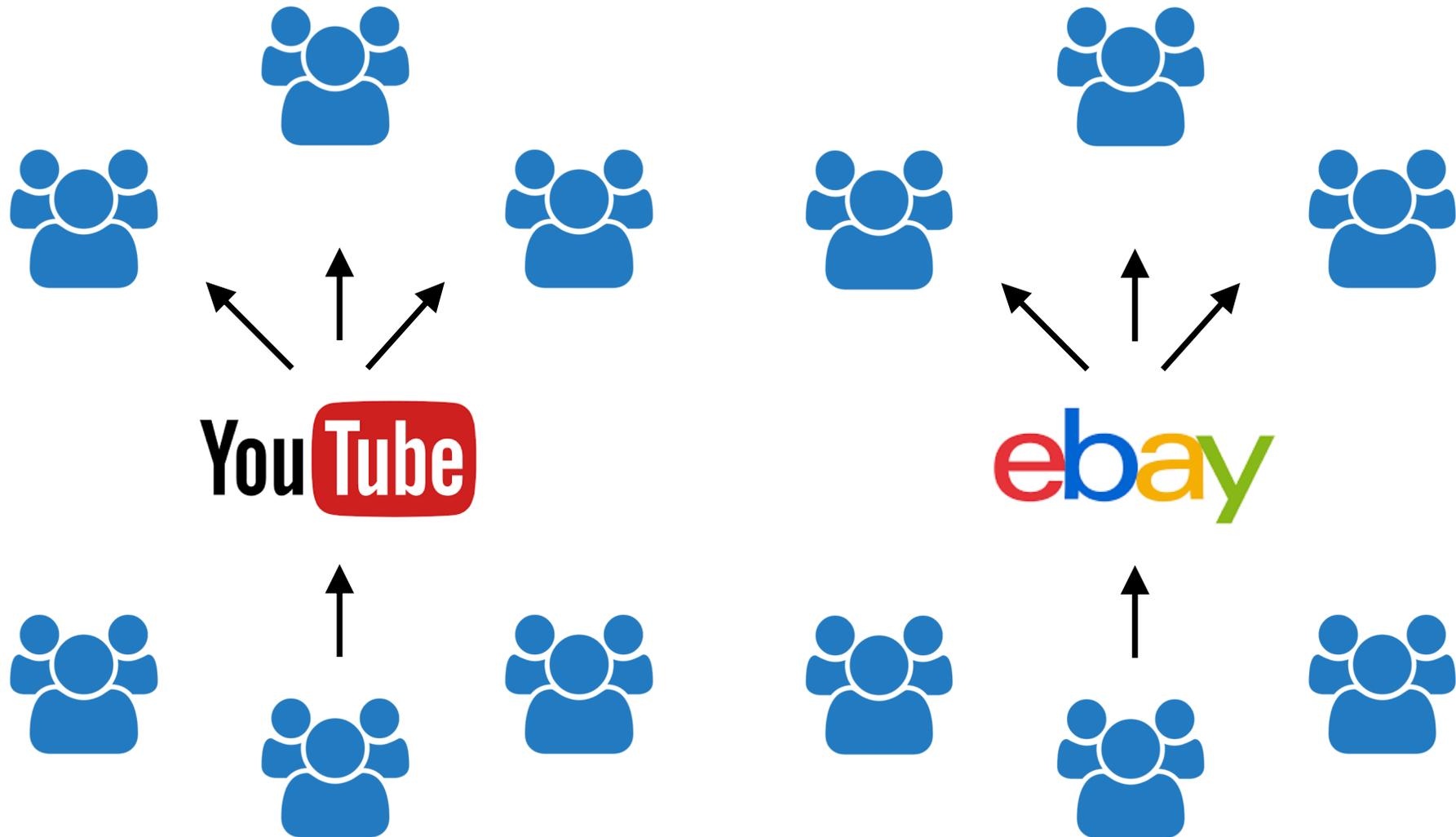
Haftung von Online-Diensten für Verletzungen des Verbreitungsrechts

ALAI Deutschland

26. April 2023



Ausgangssituation



Öffentliche Wiedergabe vs. Verbreitung

Der Betreiber nimmt ... eine „Handlung der Wiedergabe“ vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden **Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen**, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das verbreitete Werk grundsätzlich nicht abrufen könnten. [...]

Hierzu ist festzustellen, dass der Betreiber einer solchen Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte eine **zentrale Rolle** spielt. Ohne die Bereitstellung und Verwaltung einer solchen Plattform wäre es nämlich unmöglich oder zumindest komplexer, diese Inhalte im Internet frei zu teilen.

EuGH, Urt. v. 22.6.2021 – C-682/18, C- 683/16, GRUR 2021, 1054 Rn. 68, 77 – YouTube und uploaded

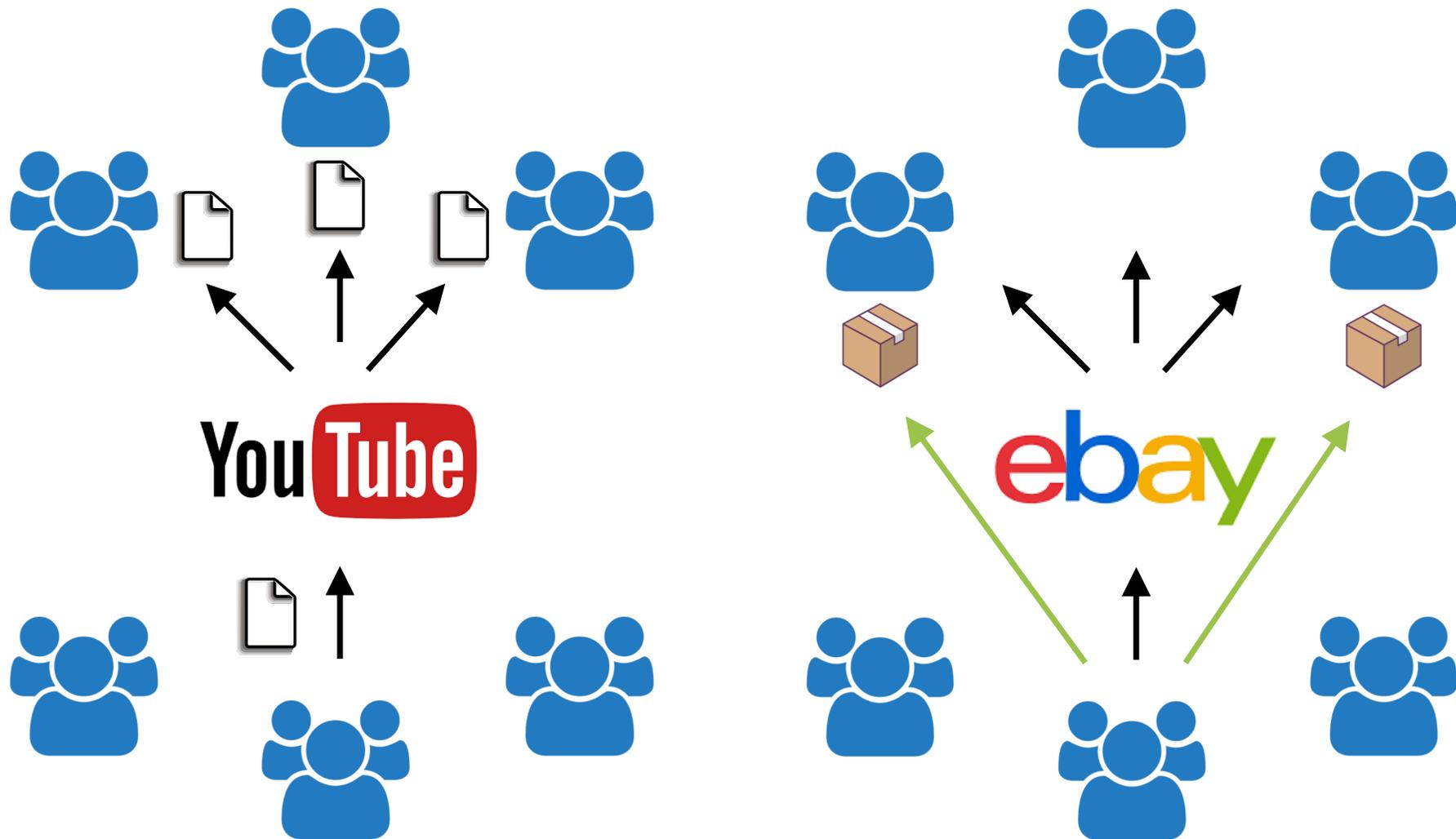
Die Verbreitung an die Öffentlichkeit zeichnet sich durch eine Reihe von Handlungen aus, die zumindest vom **Abschluss eines Kaufvertrags** bis zu dessen Erfüllung durch die **Lieferung** an ein Mitglied der Öffentlichkeit reichen. [...]

Ein Händler ist daher für jede **von ihm selbst oder für seine Rechnung vorgenommene Handlung** verantwortlich, die zu einer „Verbreitung an die Öffentlichkeit“ in einem Mitgliedstaat führt, in dem die in Verkehr gebrachten Waren urheberrechtlich geschützt sind.

EuGH, Urt. v. 21. 6. 2012 – C-5/11, GRUR 2012, 817 Rn. 26 f. - Donner



Öffentliche Wiedergabe vs. Verbreitung



Öffentliche Wiedergabe vs. Verbreitung

Das BerGer. hat zu Recht angenommen, dass die Bekl. die Voraussetzungen des Verletzungstatbestands erfüllt hat, weil sie die fragliche DVD **als Betreiberin einer Verkaufsplattform im eigenen Namen und auf eigene Rechnung angeboten hat**. Damit hat die Bekl. dem Internetnutzer den Eindruck vermittelt, sie übernehme die **inhaltliche Verantwortung** für die von ihr im eigenen Namen eingestellten Verkaufsangebote. Die Feststellung des BerGer., die jeweiligen Titel würden durch Drittunternehmen auf die Internetseite der Bekl. gestellt, ändert an deren Täterschaft nichts. (...)

Anders als bei einer Internetplattform, auf der Dritten die Möglichkeit zur Abgabe eigener Angebote eröffnet wird und der Betreiber des Internetmarktplatzes **nicht als Verkäufer auftritt**, gibt die Bekl. **eigene Angebote** ab. Für diese Angebote ist sie auch dann verantwortlich, wenn sie sich bei der Angebotserstellung Dritter bedient und den Inhalt der Angebote nicht zur Kenntnis nimmt und keiner Kontrolle unterzieht.

BGH, Urt. v. 5.11.2015 – I ZR 88/13, GRUR 2016, 493 Rn. 17 ff. – Al Di Meola



Öffentliche Wiedergabe vs. Verbreitung

Die Beklagte trat vorliegend, wie die von der Klägerin (als Anlage K 1) vorgelegten Screenshots ausweisen, in ihrem Internetauftritt **selbst als Anbieterin** eines Bildtonträgers mit Filmaufnahmen von Darbietungen des Künstlers A. D. M. auf, zu deren Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung - § 77 UrhG - dieser niemandem ein Recht eingeräumt hat.

Damit hat sich die Beklagte - wie auch das Amtsgericht festgestellt hat - das hochgeladene Angebot **zu Eigen gemacht** und war [...] Täterin einer Urheberrechtsverletzung mit den dargestellten Rechtsfolgen.

LG Hamburg, Urteil vom 26.04.2013 - 308 S 11/12



Ein Blick ins Markenrecht

Um festzustellen, ob eine auf einer Verkaufsplattform mit integriertem Online-Marktplatz von einem auf diesem Marktplatz tätigen Drittanbieter veröffentlichte Anzeige, in der ein mit einer fremden Marke identisches Zeichen verwendet wird, als **fester Bestandteil der kommerziellen Kommunikation des Betreibers dieser Plattform** angesehen werden kann, ist folglich zu prüfen, ob diese Anzeige geeignet ist, eine Verbindung zwischen den von diesem Betreiber angebotenen Dienstleistungen und dem fraglichen Zeichen herzustellen, weil ein normal informierter und angemessen aufmerksamer Nutzer **glauben könnte, dass dieser Betreiber derjenige ist, der die Ware, für die das fragliche Zeichen benutzt wird, im eigenen Namen und für eigene Rechnung vertreibt.**

EuGH, Urt. v. 22.12.2022 – C-148/21 und C-184/21
GRUR 2023, 250 Rn. 48 – Louboutin/Amazon



Ein Blick ins Markenrecht

Diese Frage [i.e. ob der Betreiber der Verkaufsplattform das Zeichen „in seiner eigenen kommerziellen Kommunikation“ benutzt] stellt sich wohlgemerkt unabhängig davon, dass die Rolle eines solchen Betreibers, soweit er einem anderen Wirtschaftsteilnehmer die Benutzung der Marke ermöglicht, gegebenenfalls **anhand anderer Rechtsvorschriften** wie Art. 14 I RL 2000/31 oder Art. 11 S. 1 RL 2004/48 geprüft werden kann.

EuGH, Urt. v. 22.12.2022 – C-148/21 und C-184/21
GRUR 2023, 250 Rn. 37 – Louboutin/Amazon



Ein Blick ins Markenrecht

Fraglich ist, ob die Beklagte auch dann als Verletzer im Sinne der Richtlinie 2004/48/EG anzusehen ist, der nicht nur auf Unterlassung, sondern auch auf Zahlung von Schadensersatz und Herausgabe von Gewinnen haften kann, wenn ihr Verhalten **weder eine Handlung der Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG darstellt noch in den Anwendungsbereich des Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG fällt**. Nach Ansicht des Senats ist diese Frage zu bejahen [...] Danach ist nicht nur der Nutzer, der bei der öffentlichen Wiedergabe eine zentrale Rolle spielt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens - also absichtlich und gezielt - tätig wird, um Dritten einen Zugang zu einem geschützten Werk oder einer geschützten Leistung zu verschaffen, Verletzer; Verletzer ist nach Auffassung des Senats vielmehr auch der Diensteanbieter, der sich bei der öffentlichen Wiedergabe durch Nutzer seiner Plattform **nicht auf eine neutrale Rolle beschränkt, sondern eine aktive Rolle spielt**.

BGH, Beschl. v. 20.9.2018 - I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 Rn. 47 – uploaded



Verschiedene Grundlagen der Haftung

	Öffentl. Wiedergabe	Verbreitung	Markenrecht
Schadensersatz Unterlassung Beseitigung	<p>Art. 3 I, II InfoSocRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Inhalte - Zu eigen gemachte Inhalte - Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (mittelbare Verletzung) 	<p>Art. 4 InfoSocRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigener Vertrieb - Zu eigen gemachte Angebote 	<p>Art. 10 II MRRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Benutzung - Zu eigen gemachte Angebote
Unterlassung Beseitigung	<p>Art. 8 III InfoSocRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittler 	<p>Art. 8 III InfoSocRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittler 	<p>Art. 11 S. 3 EnforceRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittler
		<p>Art. 11 S. 1 EnforceRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht 	<p>Art. 11 S. 1 EnforceRL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

